

Allgemeine Mietbedingungen

Für die gewerbliche Vermietung von Maschinen, mobilen Anlagen und Zubehör

Vollständige Arbeitsfassung · Stand 18.10.2026

§ 1 Geltung und Vertragsunterlagen

1. Diese Bedingungen gelten für Mietverhältnisse zwischen der TOP Machinery GmbH („Vermieter“) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB („Mieter“). Eine Vermietung an Verbraucher ist von dieser Fassung nicht erfasst.
2. Der jeweilige schriftliche Mietvertrag legt Mietsache, Preise, Zeitraum, Einsatzort und Sondervereinbarungen fest. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen haben Vorrang. Es gilt die im Mietvertrag eindeutig bezeichnete Fassung dieser Bedingungen, soweit deren Geltung vereinbart wurde.
3. Entgegenstehende Bedingungen des Mieters gelten nur, soweit ihnen der Vermieter ausdrücklich zustimmt. Die Veröffentlichung dieser Bedingungen im Internet ersetzt nicht ihre Vereinbarung im jeweiligen Mietverhältnis.

§ 2 Vertragsschluss und Mietgegenstand

1. Ein Mietvertrag kommt durch die übereinstimmenden Erklärungen der Parteien zustande. Ein unverbindliches Anfrageformular, ein interner Angebotsentwurf und eine bloße Kalenderanzeige begründen weder einen Mietvertrag noch eine verbindliche Reservierung.
2. Hersteller, Typ, Maschinenkennung, Ausstattung, Zubehör und Einsatzort ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Seriennummer und Betriebsstunden werden bei der Übergabe zusätzlich protokolliert.
3. Die Mietsache darf ausschließlich für die vereinbarte und nach Herstellerangaben zugelassene Nutzung verwendet werden. Eine Eignung für vom Mieter nicht mitgeteilte Materialien oder Einsatzbedingungen wird nicht zugesagt.

§ 3 Übergabe, Einweisung und Transport

1. Übergabeort, Abholung, Anlieferung, Rücktransport, Verladung und Entladung richten sich nach dem Einzelvertrag. Ohne ausdrückliche Anliefervereinbarung stellt der Vermieter die Maschine an seinem vereinbarten Übergabeort bereit.
2. Der Mieter sorgt am Einsatzort für zugängliche und tragfähige Flächen sowie die von ihm zu schaffenden betrieblichen Voraussetzungen. Gesetzliche Genehmigungs- und Sicherungspflichten treffen die jeweils verantwortliche Partei.
3. Beide Seiten halten bei Übergabe den Zustand, erkennbare Schäden, Betriebsstunden, Tankfüllstand, Zubehör und übergebene Unterlagen im Protokoll fest. Erkennbare Mängel sind dort zu vermerken; verborgene Mängel sind nach Entdeckung unverzüglich anzuzeigen.
4. Vor erstmaliger Nutzung erfolgt die für die konkrete Maschine notwendige Einweisung durch fachkundige Personen. Eine gesonderte Vermietereinweisung kann nur entfallen, soweit das zulässig und im Einzelfall ausdrücklich dokumentiert ist; gesetzliche Unterweisungs- und Betreiberpflichten bleiben bestehen.

§ 4 Mietzeit und Nutzung

1. Mietbeginn, Mietende, Mindestmietdauer und abrechenbare Einheiten ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Die dort vereinbarte Berechnung der angefangenen Mietabschnitte ist maßgeblich.
2. Der vereinbarte Mietzins ist für die Überlassung während der Mietzeit geschuldet; eine bloße Nichtbenutzung führt nicht zur Verkürzung der Laufzeit. Gesetzliche Minderungs- und sonstige Mängelrechte bleiben unberührt.
3. Die nach dem Vertrag zulässigen Betriebsstunden, Einsatzzeiten und Materialien sind einzuhalten. Überstunden, zusätzliche Schichten oder Wochenendnutzung werden nur mit den ausdrücklich vereinbarten Sätzen berechnet.
4. Eine Verlängerung bedarf einer gesonderten Einigung. Die Prüfung der Verfügbarkeit im internen Mietkalender ersetzt diese Einigung nicht.

§ 5 Mietzins, Zusatzkosten und Zahlungsbedingungen

1. Mietpreise, Abrechnungsmaßstab, Inklusiv-Betriebsstunden und Mehrstundensätze ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Maßgeblich sind die dokumentierten Maschinenzählerstände und die vereinbarten Abrechnungsregeln.

2. Transport, Einweisung, Bedienpersonal, Zubehör, Versicherungsentgelte und weitere Leistungen werden nur nach der vereinbarten Preisliste des konkreten Vertrags abgerechnet. Nach Mietende messbare Mehrstunden, Kraftstoff und berechnete Zusatzleistungen werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Soweit der Einzelvertrag kein anderes Zahlungsziel ausweist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.

4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Monatliche Teilabrechnungen erfolgen nur, soweit dies im Einzelvertrag festgelegt ist.

§ 6 Kautions

1. Eine Kautions wird nur geschuldet, wenn sie im Einzelvertrag in bestimmter Höhe vereinbart wurde. Sie ist keine Mietzahlung.

2. Nach Rückgabe und Abrechnung darf der Vermieter die Kautions zur Sicherung fälliger, berechtigter Forderungen verwenden. Ein verbleibender Betrag ist ohne unangemessene Verzögerung zurückzuzahlen.

§ 7 Betrieb, Sicherheitsvorschriften und Schutz der Mietsache

1. Der Mieter setzt nur geeignetes, fachkundiges und entsprechend unterwiesenes Personal ein. Die Betriebsanleitung, die mitübergebene Nutzungsanweisung, die Gefährdungsbeurteilung des Mieters und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

2. Überlastung, Betrieb mit nicht zugelassenem Material, Entfernen von Schutzvorrichtungen und unbefugte technische Änderungen sind untersagt. Ein Standortwechsel sowie eine Weitergabe oder Untervermietung an Dritte erfordern die vorherige Zustimmung des Vermieters.

3. Die Maschine ist außerhalb der Betriebszeit sachgerecht gegen unbefugte Benutzung, Diebstahl und vermeidbare Schäden zu sichern. Eigentums- und Sicherheitshinweise dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

§ 8 Kontrollen, Betriebsstoffe und Wartung

1. Der Mieter führt die nach Herstellerunterlagen dem Bedienpersonal zugewiesenen täglichen Sicht-, Funktions- und Flüssigkeitskontrollen sowie erforderliche Schmierarbeiten durch und verwendet ausschließlich freigegebene Betriebsstoffe.

2. Bevorstehende Wartungs- und Prüfindervalle teilt der Mieter rechtzeitig mit. Für die jeweilige Maschine gelten allein die maßgeblichen Hersteller- und freigegebenen Maschinenunterlagen. Allgemeine Zahlenangaben zu anderen Maschinen sind nicht verbindlich.

3. Planmäßige fachliche Instandhaltung und Reparaturen organisiert der Vermieter, soweit keine wirksame abweichende Individualvereinbarung getroffen ist. Der Mieter trägt laufende Bedienerpflege und von ihm verbrauchte Betriebsstoffe sowie Kosten von ihm zu vertretender Pflichtverletzungen. Gesetzliche Erhaltungspflichten bleiben unberührt.

4. Eigenmächtige Reparaturen und Eingriffe in sicherheitsrelevante Komponenten sind unzulässig. Notwendige Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bleiben zulässig.

§ 9 Mängel, Störungen, Diebstahl und Unfälle

1. Der Mieter zeigt Störungen, Mängel, Unfälle und Schäden unverzüglich unter Angabe der bekannten Umstände an. Bei einem Sicherheitsmangel ist die Maschine unverzüglich stillzusetzen und gegen Inbetriebnahme zu sichern.

2. Bei Diebstahl oder strafbaren Handlungen sind die erforderlichen behördlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Mieter wirkt bei der Aufklärung zumutbar mit und ermöglicht eine fachgerechte Prüfung durch den Vermieter.

3. Ansprüche bei Mängeln der Mietsache bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit keine wirksame individuelle Regelung getroffen ist.

§ 10 Versicherung und Haftung

1. Dieser Vertrag begründet keine pauschale Zusage einer Maschinenbruch-, Diebstahl- oder Haftpflichtdeckung. Besteht ein für die konkrete Mietsache vereinbarter Versicherungsschutz, sind versicherte Risiken, Ausschlüsse, Versicherungsentgelt und Selbstbeteiligung im Einzelvertrag oder einer ausdrücklich einbezogenen Versicherungsanlage auszuweisen.

2. Ohne konkret vereinbarte Haftungsreduzierung richtet sich die Verantwortlichkeit der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine etwaige Versicherung ersetzt nicht die Prüfung, ob und in welcher Höhe ein Schadensersatzanspruch besteht.
3. Für Schäden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Leistungen eines Versicherers werden bei demselben Schaden berücksichtigt, soweit dies rechtlich geboten ist.

§ 11 Rückgabe und Zustand

1. Der Mieter kündigt die geplante Rückgabe beziehungsweise Abholbereitschaft rechtzeitig an und stellt die Maschine am vereinbarten Ort zum vereinbarten Zeitpunkt bereit. Die Rückgabe ist erst vollzogen, wenn die Maschine tatsächlich in die Verfügungsgewalt des Vermieters zurückgelangt ist, soweit die Parteien nichts Wirksames abweichend vereinbart haben.
2. Die Maschine ist mit vollständigem vereinbartem Zubehör und Unterlagen in ordnungsgemäßigem, gereinigtem Zustand zurückzugeben. War sie bei Übergabe vollgetankt, ist sie grundsätzlich entsprechend vollgetankt zurückzugeben, sofern der Einzelvertrag keine andere Tankregel enthält.
3. Der Zustand, die Betriebsstunden und mögliche Schäden werden im Rückgabeprotokoll festgehalten. Ist eine Partei nicht anwesend, kann die andere den Zustand dokumentieren; dadurch wird die Dokumentation nicht automatisch unwiderlegbar.
4. Gewöhnliche Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch geht nicht zulasten des Mieters. Berechtigte Kosten für schuldhaft verursachte Schäden, vereinbarungswidrige Verschmutzung, fehlendes Zubehör oder fehlende Betriebsstoffe können gesondert verlangt werden.

§ 12 Verspätete Rückgabe

1. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe richten sich Nutzungsentschädigung und ein etwaiger weitergehender Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vereinbarung eines Rücktransporttermins ersetzt nicht ohne Weiteres die tatsächliche Rückgabe.
2. Eine ungewollte Verlängerung begründet keinen Anspruch des Mieters auf eine weitere Nutzung, wenn der Vermieter diese nicht bestätigt hat.

§ 13 Vertragsende und Kündigung

1. Ein befristetes Mietverhältnis endet zum vereinbarten Ende, ohne dass es einer ordentlichen Kündigung bedarf. Etwaige wirksame Sonderrechte und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
2. Für unbefristete Mietverhältnisse gelten vorrangig wirksam vereinbarte individuelle Kündigungsfristen, andernfalls die gesetzlichen Kündigungsfristen für bewegliche Sachen.
3. Die Kündigung soll aus Nachweisgründen in Textform erklärt werden. Gesetzlich zwingende Anforderungen bleiben unberührt.

§ 14 Schlussregelungen

1. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist – soweit nach den gesetzlichen Vorschriften wirksam vereinbar – der Sitz des Vermieters; andernfalls gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
2. Änderungen und Ergänzungen werden zu Beweis Zwecken in Textform festgehalten. Der Vorrang individueller Abreden bleibt unberührt.
3. Sollte eine einzelne Bestimmung unwirksam sein, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt nach Maßgabe des Gesetzes bestehen.

Geltung: Nur mit ausdrücklicher Einbeziehung in den individuellen Mietvertrag.

Verantwortung: Betriebsanleitung und herstellereigene Vorgaben gehen den allgemeinen technischen Hinweisen nicht nach; bei Widersprüchen ist vor Nutzung eine Klärung erforderlich.